

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Geldern

Ausgabe 02 ♦ Jahrgang 2018 ♦ vom 01.03.2018

Inhaltsverzeichnis

1. Öffentliche Zustellung für die Stadt Geldern
2. Bekanntmachung zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 156 „Zwischen Berufskolleg und altem Bahndamm“
3. Gebührenordnung für Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Geldern (Parkgebührenordnung) vom 21.12.2017
4. ÖPNV-Entwicklungsplan / kommunaler Nahverkehrsplan für die Stadt Geldern vom 01.08.2019 bis 31.07.2029

Öffentliche Zustellung für die Stadt Geldern

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen TO2530X, zurzeit unbekanntes Aufenthaltsort

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00096812906 vom 14.02.2018

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen SLI2TYT, zurzeit unbekanntes Aufenthaltsort

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00097273499 vom 14.02.2018

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen HW56FDZ, zurzeit unbekanntes Aufenthaltsort

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00097274053 vom 14.02.2018

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen EZ115JL, zurzeit unbekanntes Aufenthaltsort

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00098008616 vom 14.02.2018

Die oben bezeichneten Schriftstücke konnten wegen des unbekanntes Aufenthaltsortes an die Halter der Fahrzeuge mit den o.a. Kennzeichen nicht auf dem Postweg zugestellt werden.

Die o.g. Schriftstücke werden an die Halter der Fahrzeuge mit den o.a. Kennzeichen hiermit öffentlich zugestellt.

Die Schriftstücke wurden beim Ordnungsamt der Stadt Geldern, Issumer Tor 36, Zimmer 135 hinterlegt und können vom Berechtigten jederzeit während der Dienststunden abgeholt werden.

Durch diese Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Geldern, 14.02.2018

Sven Kaiser
Bürgermeister

A. Bekanntmachung zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 156 „Zwischen Berufskolleg und altem Bahndamm“

B. Hinweis

C. Bekanntmachungsanordnung

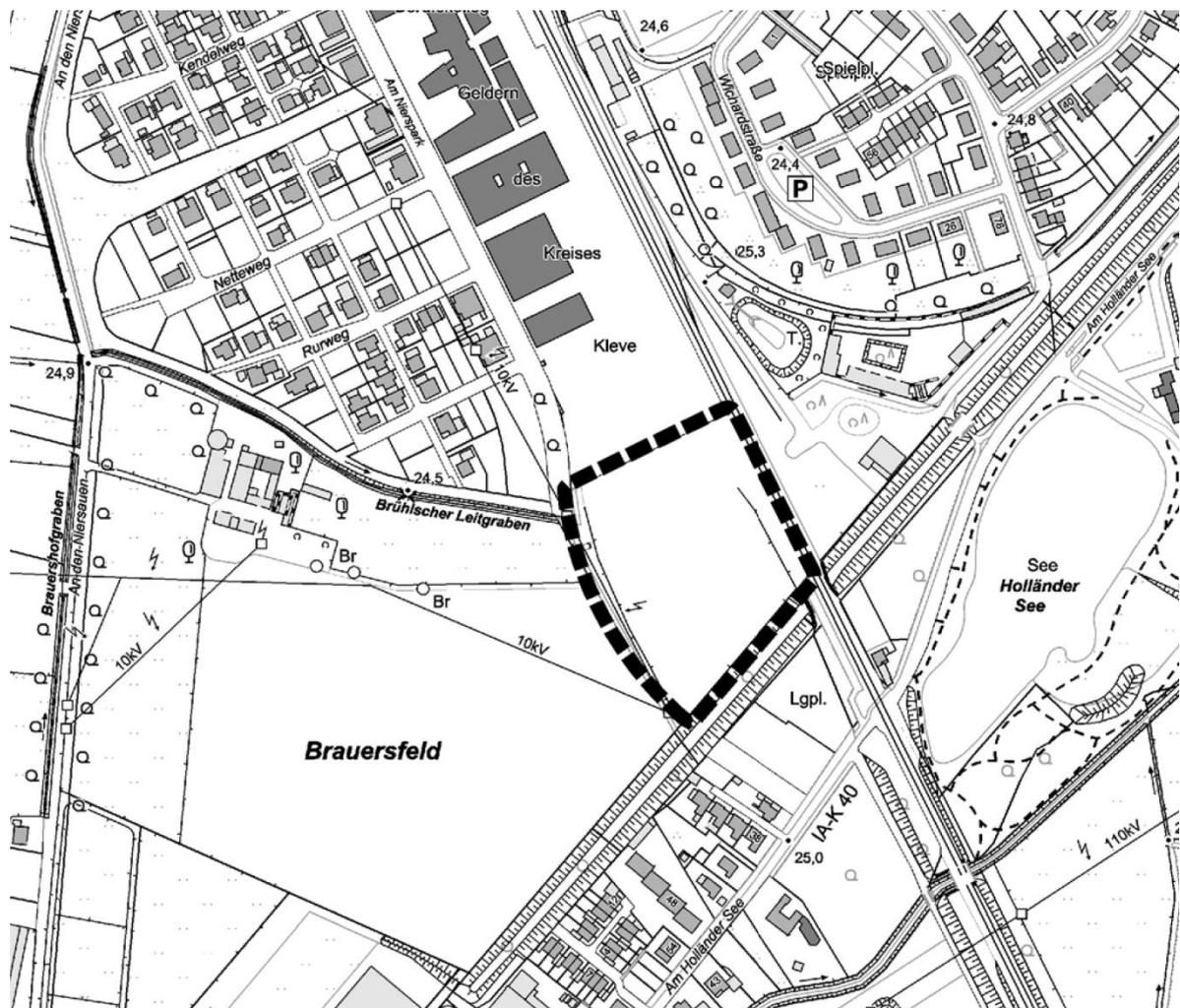
A. Bekanntmachung zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 156 „Zwischen Berufskolleg und altem Bahndamm“

A.1. Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Geldern hat in seiner Sitzung am 22.02.2018 auf Grund seiner gesetzlichen Ermächtigung des § 10 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) den vorgelegten Planentwurf mit den textlichen Festsetzungen, der beigefügten Begründung und den dazugehörigen Anlagen zum Bebauungsplan Nr. 156 „Zwischen Berufskolleg und altem Bahndamm“ als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 156 „Zwischen Berufskolleg und altem Bahndamm“ wird aus einem Teil des Flurstücks 249, der Flur 11 der Gemarkung Geldern gebildet und ist der beigefügten Übersicht unter A.2 zu entnehmen.

A.2. Übersicht des Plangebietes zum Bebauungsplan Nr. 156 „Zwischen Berufskolleg und altem Bahndamm“



A.3. Rechtskraft

Gemäß § 10 (3) BauGB erlangt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 156 „Zwischen Berufskolleg und altem Bahndamm“ mit der dazugehörigen Begründung am Tage dieser Bekanntmachung Rechtskraft.

Der Bebauungsplan Nr. 156 „Zwischen Berufskolleg und altem Bahndamm“ mit den textlichen Festsetzungen, der beigefügten Begründung, dem Gutachten zum Gehölzstreifen Nierspark, das hydrogeologische Gutachten, der artenschutzrechtliche Fachbeitrag, das schalltechnische Gutachten, das Gutachten zur Altlastensituation sowie die DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ kann während der üblichen Sprechzeiten der Stadtverwaltung Geldern sowie außerhalb dieser Sprechzeiten nach vorheriger telefonischer Vereinbarung unter den Telefonnummern 02831-398 (-330) (-331) (-372) eingesehen werden. Über den Planinhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

B. Hinweise

B.1. Hinweise gemäß Baugesetzbuch (BauGB)

- 1) Es wird darauf hingewiesen, dass
 - a) eine nach § 214 Abs.1 S. 2 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 - c) nach § 214 Abs. 3 S.3 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

dann beachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Geldern unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

- 2) Gemäß § 44 Abs.5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB eine Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 4 BauGB, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

C. Bekanntmachungsanordnung

C.1. Bestätigung gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) in der zzt. gültigen Fassung wird hiermit bestätigt, dass der vorstehende Beschluss über den Erlass der Satzung des Bebauungsplanes mit dem Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Geldern vom 21.12.2017 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung verfahren wurde.

Geldern, 23.02.2018

Sven Kaiser
Bürgermeister

C.2. Bekanntmachungsanordnung

Vorstehender Satzungsbeschluss und das Datum der Rechtskraft werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geldern, 23.02.2018

Sven Kaiser
Bürgermeister

Gebührenordnung für Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Geldern (Parkgebührenordnung) vom 21.12.2017

Aufgrund

- des § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) vom 19. Dezember 1952 (BGBl. I S. 837), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Januar 2004 (BGBl. I S. 74),
- des § 1 der Verordnung über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6 a Abs. 6 und 7 des StVG vom 4. Februar 1981 (GV NRW S. 48), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. September 1991 (GV NRW S. 365) in Verbindung mit § 38 Buchst. b) des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NRW S. 528/SGV NRW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Dezember 2016 (GV NRW S. 1062)

hat der Rat der Stadt Geldern in seiner Sitzung am 21.12.2017 folgende Gebührenordnung für Parkscheinautomaten beschlossen:

§ 1

Zweck der Parkgebühren

Die Nutzung des Parkraums auf öffentlichen Wegen und Plätzen durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmern soll gewährleistet sein. Zu diesem Zweck wird das Parken in bestimmten Parkräumen (§ 2) und zu bestimmten Zeiten (§ 3) an Parkscheinautomaten nur mit einem gültigen Parkschein zugelassen.

§ 2

Gebührenpflichtige Parkräume

1. Issumer Straße (vom Ostwall bis Kapuzinerstraße) einschließlich des Parkplatzes,
2. Kapuzinerstraße, einschließlich des Parkplatzes am Jugendheim „Check-Point“,
3. Heilig-Geist-Gasse (nur Parkplatz),
4. Breestraße,
5. Gelderstraße einschließlich des Parkplatzes am Finanzamt,
6. Bahnhofstraße (vom Markt bis zum Südwall/Nordwall),
7. Parkstreifen am „kleinen Markt“,
8. Hartstraße,
9. Nordwall, nur Parkplatz an der Deutschen Bank, einschließlich Parkstreifen,

10. Westwall auf der südlichen Seite zwischen Burgstraße und Bahnhofstraße,
11. Hülser-Kloster-Straße von der Einmündung Nordwall bis zur Hausmeisterwohnung St.-Michael-Schule einschließlich des Parkplatzes an der Ecke Nordwall/Hülser-Kloster-Straße,
12. Webergasse, nur Parkplatz an der Volksbank.

§ 3 Gebührenpflichtige Parkzeiten

Die Bedienpflicht von Parkscheinautomaten gilt für folgende Zeiten:

montags bis freitags 8.00 Uhr – 18.00 Uhr,
samstags 8.00 Uhr – 14.00 Uhr,
(ausgenommen an gesetzlichen Feiertagen).

§ 4 Parkgebühren

Die Gebühr für das Parken an Parkscheinautomaten wird auf 0,05 Euro je 6 Minuten festgesetzt.

Die Höchstparkdauer beträgt 2 Stunden.
Die Höchstparkdauer auf dem Parkplatz Webergasse beträgt 1 Stunde.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Geldern (Parkgebührenordnung) vom 05.11.2001 außer Kraft.

Bestätigung gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) in der zzt. gültigen Fassung wird hiermit bestätigt, dass der vorstehende Beschluss über den Erlass der Satzung über die Gebührenordnung für Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Geldern (Parkgebührenordnung) mit dem Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Geldern vom 21.12.2017 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung verfahren wurde.

Geldern, den 21.12.2017

Sven Kaiser
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geldern, den 21.12.2017

Sven Kaiser
Bürgermeister

ÖPNV-Entwicklungsplan / kommunaler Nahverkehrsplan für die Stadt Geldern vom 01.08.2019 bis 31.07.2029

Die Stadt Geldern ist Aufgabenträger für die Planung, Organisation und Ausgestaltung des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) gemäß § 3 Absatz 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW), bezogen auf den Ortsverkehr Geldern sowie gemeinsam mit der Stadt Straelen bezogen auf den Nachbarortsverkehr.

Der Rat der Stadt Geldern hat in seiner öffentlichen Sitzung am 22.02.2018 den ÖPNV-Entwicklungsplan / kommunalen Nahverkehrsplan für die Stadt Geldern für den Zeitraum vom 01.08.2019 bis 31.07.2029 beschlossen. Gemäß § 9 Absatz 4 ÖPNVG NRW wird dieser hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der ÖPNV-Entwicklungsplan / kommunaler Nahverkehrsplan für die Stadt Geldern liegt in der Zeit vom 01.03. bis 29.03.2018 zu den üblichen Öffnungszeiten in der Stadtverwaltung Geldern, Issumer Tor 36 (Zimmer 120), 47608 Geldern aus und kann nach vorheriger telefonischer Vereinbarung (Tel. 02831 398-120) durch jedermann eingesehen und bei Bedarf erläutert werden.

Weiterhin kann dieser auch im Internet unter www.geldern.de aufgerufen werden.

Geldern, 26.02.2018

Sven Kaiser
Bürgermeister